

der staatlichen Rechtsordnung wider« (31). Weil aber die Regelungen wenigstens eine pastorale Richtlinie, bei Klerikern internes Disziplinarrecht der Orthodoxen Kirche bis heute sind, wirft Anapliotis die Frage auf, wie bei dem eklatanten Widerspruch zu den Menschenrechten die Grundrechtsbindung der Orthodoxen Kirchen in Deutschland zu sehen ist, vor allem wenn sie hier staatskirchenrechtlich als Körperschaften des öffentlichen Rechts oder als privatrechtliche Vereine organisiert sind. Die Antwort des Autors lautet: Die altkirchlichen Kanones zu den Themen »Ehe« und »Mönchtum« gelten »trotz des Widerspruches zu den Menschenrechten für den gesamten innerkirchlichen Bereich der Orthodoxie als Disziplinarrecht weiter. Ob diese Kanones im Rahmen einer modernen freiheitlichen Ordnung von der Kirche selbst anders interpretiert werden sollen, ist eine sehr weitführende Frage, die einer ausführlichen Studie bedarf« (34). Die Ausführungen zu »Struktur, Aufbau und Zielsetzung des Buches« (35–37) sind die eigentliche Einleitung desselben. Eine Auswahl wichtiger Editionen und Übersetzungen der Kanones der Lokalsynoden und der Kirchenväter in andere Sprachen (99–101) beschließt das Werk.

Zu bemängeln sind redaktionelle Kleinigkeiten. So stimmen beispielsweise die Angaben der Jahreszahlen nicht immer überein, oder die Kanones werden in »Einleitung« und »Originaltext« bzw. »Deutsche Übersetzung« unterschiedlich bezeichnet (z.B. die des Konzils von Karthago im Jahre 419). Ärgerlich ist auch, dass in den Fußnoten die Ziffer, die die Auflagenzahl anzeigt, oft nicht hochgestellt ist oder mitunter ganz fehlt. Der Autor Milaš wird durchgängig eingedeutscht Milasch geschrieben. Hier hätte eine nochmalige Durchsicht und Vereinheitlichung gut getan.

Da das orthodoxe Kirchenrecht wohl noch länger nicht in einem Gesetzbuch kodifiziert sein wird – das Projekt steht nicht mehr auf der Agenda der »Vorkonziliaren Konferenzen zur Vorbereitung des Großen Panorthodoxen Konzils«, ob es eine seiner Konsequenzen sein wird? –, kann man für diese gelungene systematische Zusammenstellung und Erschließung nur dankbar sein und hoffen, dass noch weitere, an anderen Lebensbereichen orientierte Arbeiten gleicher Couleur folgen werden.

*Andreas Weiß, Eichstätt*

*Martin Honecker, Evangelisches Kirchenrecht. Eine Einführung in die theologischen Grundlagen, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2009, 312 S., 19,90 €, (ISBN 978-3-525-87123-2)*

In der Einleitung des Buches Evangelisches Kirchenrecht kommt der Autor Martin Honecker auf das Spannungsverhältnis zwischen Kirche und Recht aus evangelischer Perspektive zu sprechen um das grundlegende und ökumenisch relevante Problem zu erläutern, dass die Evangelische Kirche sowohl ihr internes Kirchenrecht als auch das Staatskirchenrecht zu den juristischen Wissenschaften rechnet und es daher in der Ausbildung der Pfarrer eine sehr geringe Rolle spielt. Es gibt einen Mangel an rechtssystematischen und theologischen Grundüberlegungen zum Recht und seinen Funktionen in der Evangelischen Kirche, was nicht nur eine große Schwierigkeit für Kirchenrechtler anderer Konfessionen wie mich, sondern auch für Lehrende und Studierende in juristischen und theologischen Fakultäten sowie für Verantwortliche in den kirchlichen Verwaltungen und Leitungsfunktionen ist. An diesen Personenkreis richtet sich auch das Buch.



Auf S. 13 werden die Ziele des Buches definiert, nämlich die theologischen Grundlagen, Voraussetzungen und Kriterien des evangelischen Kirchenrechts aufzuzeigen und zu erläutern. Es geht »lediglich um den theologischen Ansatz evangelischen Kirchenrechts und um die Darstellung von Grundfragen und Grundzügen« und nicht darum, »Details eingehend zu erörtern und Einzelfragen zu analysieren«. Zu bestimmten Stellen wird ein Vergleich mit den Bestimmungen des kanonischen Rechts der Römisch-katholischen Kirche gezogen.

Im ersten Teil über die Geschichte und theologische Begründung des evangelischen Kirchenrechts kommt Honecker auf das Problem der Begründung bzw. der Legitimation eines evangelischen Kirchenrechts zu sprechen. Dabei deutet er evangelisches Kirchenrecht hier nicht als ein Recht, das vom Evangelium her kommt, sondern als konfessionelles Kirchenrecht, das für die evangelische Partikularkirche gilt. Er ordnet das Kirchenrecht der Praktischen Theologie zu, da es die Regelungen der jetzigen Kirche behandelt.

Er geht ausführlich auf die Theologie Luthers, die Anfänge der Reformation (S. 21ff.) und die kirchenrechtsablehnende Haltung der Reformatoren ein, die mit der Befürchtung verbunden war, dass die Einführung einer kirchlichen Rechtsbehörde bei den reformatorischen Kirchen eine Vergesetzlichung des Evangeliums bedeuten könnte. »Der innerste Kern des Kirchenrechts bezieht sich auf das, was Kirche zur Kirche Jesu Christi macht, was Kirche als Gemeinschaft des Glaubens konstituiert.« Anschließend (§ 2) kommt er auf Strittigkeiten im 20. Jahrhundert zu sprechen, indem er Sohm zitiert, der die Legitimation eines Kirchenrechts überhaupt bezweifelt. Er präsentiert auch die Diskussion und die Folgen der grundlegenden These Sohms von der Unvereinbarkeit von Kirche und Recht und sein Hauptargument, dass das Wesen der Kirche geistlich sei, das Wesen des Rechts aber weltlich (S. 28–33). Er versteht die Kirche als *ecclesia invisibilis*, die kein Recht haben kann. Ein Christ untersteht daher der Liebespflicht, aber nicht der Rechtspflicht. Es gibt nur ein staatliches Religionsrecht, dass die äußere Ordnung der Kirche garantiert.

In § 3 geht der Autor auf die Geschichte des Kirchenrechts ein. Wichtige Stationen der historischen Entwicklung werden hier erwähnt, wie die *Collectio Dionysiana*, das *Corpus Cononum* und vor allem der *codex iuris canonici*, die erste (1918) verbindliche Kodifizierung des Römisch-katholischen Kirchenrechts und der CIC von 1983.

Das heutige evangelische Kirchenrecht beruht bis ins 19. Jh. auf staatlicher, territorialer und städtischer Gesetzesgebung, was sich vor allem auf dem landesherrlichen Kirchenregiment begründet. Hier werden natürlich auch die wichtigsten Stationen präsentiert: Augsburger Religionsfriede und *ius reformandi*, landesherrliches Kirchenregiment (und seine drei Ausformungs- und Begründungstheorien: Episkopalismus, Territorialismus, Kollegialismus), Kirchenkampf und kirchliches Notrecht. Der ganze § 3 bildet eine kurze prägnante, aber gute Zusammensetzung der gesamten Geschichte des Kirchenrechts, was natürlich Gegenstand einer ganzen Abhandlung sein könnte. Gute Literaturhinweise für weitere ausführliche Informationen zu Kirchenrechtsgeschichte wären hier angebracht und insbesondere für Studenten und Nicht-Kirchenrechtler hilfreich. Überdies wird die ganze Entwicklung des Kirchenrechts im Osten gänzlich ignoriert. Das ist, insbesondere unter dem Aspekt der Einheit der Kirche bis 1054 bzw. 1204, nicht verständlich.

Ab dem 4. Kapitel kommt Honecker auf Evangelische Kirche und Recht und ihre theologischen Grundlagen zu sprechen. So ist für Luther Kirche die Versammlung der Gläubigen, also eher eine Idee und keine feste Substanz. Die Kirche hat ihren theologischen Ursprung in der Pneumatologie. Der Autor trennt zwischen dem Grund und der Gestalt, zwischen unsichtbarer und sichtbarer Kirche. Im Rahmen der sichtbaren Kirche gibt es verschie-



dene Partikularkirchen und ein Pluralismus von Konfessionen. Jede dieser Kirchen hat historisch bedingte Organisations- und Lebensformen und ihr Kirchenrecht ist eine von Menschen geschaffene Regelung und Ordnung. Ein *ius divinum* existiert zwar, hat aber keine konstitutive Funktion für die sichtbare Partikularkirche, ist kein Kirchenrecht im engeren Sinne, sondern besitzt eher eine kritische, »die Kirche zur Selbstprüfung anleitende Aufgabe« (S. 64 und S. 83ff.).

Er setzt im nächsten Kapitel »*sola scriptura*« als Maßstab der Evangelischen Kirche an. Nach christlichem Verständnis bezeugt die Bibel Gottes Wort und Gottes Wirken. Sie ist aber nicht unmittelbar Gottes Wort und es gibt verschiedene Auslegungen der biblischen Botschaft. Biblische Weisungen sind keine Kirchenrechtssätze, sondern sie geben dem Kirchenrecht Orientierung, wie diese Weisungen im jeweiligen historischen Kontext umzusetzen sind (S. 73f.). Im Gegensatz zur Bibel steht das »Bekenntnis« ein bisschen näher am Recht. Das Bekenntnis als die eigentliche Verfassung der Kirche bildet sich aus verbindlichen Sätzen und wird damit zur Rechtsnorm (S. 76ff.).

Nach dem allgemeinen dogmatischen Teil werden ab S. 91 spezielle Themen und Probleme evangelischen Kirchenrechts wie z.B. »Amt und Gemeinde«, »Grundrechte in der Kirche« oder »Kirchenmitgliedschaft« beschrieben. Er fängt mit den klassischen Positionen der Reformatoren zum Verwaltungsrecht an. Luther verstärkte zwar das Priestertum aller Gläubigen, unterschied aber dennoch zwischen dem Priestertum aller Christen und dem öffentlichen Charakter des Amtes. Daraus schloss er, dass das Predigtamt (*ministerium verbi*), das einzige Amt nach evangelischem Verständnis, nur vom Inhaber eines Amtes und nach einer rechtmäßigen und ordentlichen Berufung ausgefüllt werden kann (S. 97ff.). Die öffentliche Berufung, die nicht ein charismatisch-sakramentaler Akt ist, ist damit der einzige Unterschied zwischen Amtsträgern wie Pfarrern und (einfachen) Gemeindemitgliedern. Zur dogmatischen und kirchenrechtlicher Begründung des Amtes werden die Delegations- (Amt durch Beauftragung durch die Gemeinde) und die Institutionstheorie (Amt durch göttliche Einsetzung) präsentiert und kritisch reflektiert (S. 102). Trotz der dogmatischen Bindung des Pfarrers zur Gemeinde besteht jedoch sein Dienstverhältnis zur Landeskirche und nicht zur Gemeinde (S. auch unten, im Buch S. 189).

Über die Aufträge kirchlichen Handelns schreibt Honecker, dass bei einer Handlung sowohl das Sakrament als auch das Wort wichtig sind. Die Amtshandlungen sind aber rituelle Begehungen. Die Befugnis und Verantwortung für einen regelmäßigen Gottesdienst in der Gemeinde sieht er bei der Pfarrerin/dem Pfarrer und beim Kirchenvorstand. Das Recht, die Liturgie zu ändern, haben dagegen nur die evangelischen Synoden.

In §8, §9 und §13 konkretisiert er den geistlichen Auftrag des kirchlichen Handelns, nämlich das Evangelium zu predigen, Sünde zu vergeben, Lehre zu beurteilen und Gottlose auszuschließen als kirchliche Hauptaufgaben. So werden Ämter funktional und nicht sakramental verstanden. Auf S. 146ff. fasst der Autor die evangelische Lehre zum Bischofsamt zusammen, indem er das Bischofsamt nicht zum Grund sondern zu den historisch gewachsenen Strukturen der Kirche zählt (S. 149). Seine Feststellung in diesem Kontext, dass das Bischofsamt synodal verfasst ist, da nur die Synode den Bischof absetzen und wählen kann, ist für die Orthodoxie ökumenisch relevant.

Honecker schreibt, dass die Taufe in den meisten Kirchen Bedingung der Kirchenzugehörigkeit ist. Das Sakrament der Taufe ist sowohl für die Evangelische als auch für die Römisch-katholische Kirche unverlierbar. Von daher stellt sich für ihn auch die Frage, wie die Mitgliedschaft Exkommunizierter oder Ausgetretener zu bewerten ist,



ein Problem, was mehrere Konfessionen, auch die Orthodoxie, nach ihren jeweils internen Voraussetzungen zu beantworten haben.

Die Grundrechte in der Kirche beziehen sich nach Honecker auf Art. 4 GG. So wird die Religionsfreiheit auch von den Kirchen unterstützt. Daher stellt sich aber auch die Frage nach der Vereinbarkeit dieser Unterstützung mit dem kirchlichen Auftrag zur Mission.

Die Kirche hat sowohl eine Verpflichtung zur Achtung der Lehrfreiheit des Pfarrers, als auch eine Lehrverpflichtung. Der Pfarrer übernimmt Verantwortung, indem er sich zur Weitergabe der Wahrheit des Evangeliums und der rechten Lehre verpflichtet.

Innerhalb der Gesellschaft (§ 14) ist die Kirche nach außen hin in Armenfürsorge, Diakonie, Betreuung von Armen, Kranken, Witwen und Waisen, in Bildung und Erziehung tätig. Wichtige Themen wie theologische Fakultäten, kirchliche Medien und Kirchenasyl werden in diesem Kontext thematisiert. Evangelische Pfarrer haben einen öffentlich-gesellschaftlichen Auftrag und stehen unter einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, sie fallen dennoch unter kirchliches und nicht staatliches Recht.

Für Honecker, so schreibt er im 15. Kapitel, ist der moderne Staat ein säkularer. Er hat eine spezifische Herrschaftsordnung, wie der Autor in einem geschichtlichen Überblick verdeutlicht: das historisch-gewachsene Verhältnis zu berücksichtigen (z.B. Staatskirchen oder Volkskirchen) und gleichzeitig die Religionsfreiheit zu respektieren.

Ökumene bedeutet »die gesamte bewohnte Erde«, so beginnt der Autor das Kapitel Ökumene und Kirche. Als Meilenstein in der Geschichte der Ökumene bezeichnet er unter anderem den Ökumenischen Rat der Kirchen, ein Zusammenschluss ostkirchlicher, anglikanischer, reformatorischer, freikirchlicher und pfingstlerischer Tradition. Die Römisch-katholische Kirche dagegen hat nur viele Beziehungen zum Rat ist aber kein Mitglied. Der Rat soll die Gemeinschaft der Kirchen fördern, und nicht Überkirche sein! Als zweiten Meilenstein für die ökumenische Arbeit bezeichnet Honecker das II. Vatikanische Konzil.

Zum Abschluss des Buches in Hinblick auf die Perspektiven der Kirchen benutzt Honecker den Begriff »ecclesia semper reformanda« als Aufforderung an die Kirchen zu einem permanenten, ständigen Reformprozess. Als Beispiel nennt er das Impulspapier der EKD: »Kirche der Freiheit«.

Das Buch ist ein wichtiger Beitrag zum theologischen Verständnis des evangelischen Kirchenrechts und ein wichtiges Instrument für das Selbstverständnis der evangelischen Christen, Pfarrer und Theologiestudenten sowie für Kirchenleitungen. Für Kirchenrechtler aber auch für Amtsträger anderer Konfessionen bietet es einen guten Überblick zu den wichtigsten theologischen Grundvoraussetzungen des evangelischen Kirchenrechtsverständnisses und erleichtert deutlich die ökumenische Arbeit in diesem Gebiet. Die etwas allgemein und »charismatische« Begründung der Struktur der evangelischen Kirche wird konkreter und zugänglicher und es wird versucht, eine theologische Verbindung zwischen Dogmatik und Kirchenrecht herzustellen.

Der Autor ist jedoch im ganzen Buch gegenüber seiner Kirche kaum selbstkritisch. Die Art und Weise, in der das Buch geschrieben ist, ist trotzdem für einen orthodoxen Leser vertraut und ökumenisch offen. Konkret ist aus der Perspektive des Orthodoxen Kirchenrechts hier folgendes zu betonen:

a) Kirchenrechtsthemen werden in ökumenischen Gesprächen und bilateralen Dialogen mit der Orthodoxie aufgrund einer Vernachlässigung des Kirchenrechts evangelischerseits wenig thematisiert. Diese Vernachlässigung der praktischen Wichtigkeit des Kirchenrechts und die damit verbundenen Probleme werden zwar im Buch thematisiert, aber sehr vorsichtig



und zurückhaltend kritisiert. Als orthodoxer Kirchenrechtler muss ich jedoch anmerken, dass die Kirche eine Gottmenschliche Gemeinschaft ist. Als menschliche Gemeinschaft braucht sie auch ein Recht, eine Satzung, ein Statut, welches die Rechtsverhältnisse dieser Institution nach innen und nach außen und die Beziehungen der Institution mit ihren Mitgliedern regelt. Der Pfarrer ist nicht nur Diener Gottes, sondern auch Angestellter der Institution »Kirche«. Seine Aufgaben als Diener Gottes und seine Aufgaben als Diener der konkreten Institution werden sowohl im evangelischen Rechtsdenken als auch im Studium der evangelischen Theologie völlig unterschätzt. »Allein mit der Schrift« in einer rechtlich-erfassten Gesellschaft kann man die Aufgaben der Schrift nicht bewältigen! Ein Theologiestudium ist gleichzeitig eine Berufsausbildung, eine Vorbereitung für den Pfarrerberuf. Und in diesem Kontext ist jeder kirchlicher Mitarbeiter, auch unter den evangelischen Voraussetzungen des Verständnisses des Pfarrerberufes, auf das Kirchenrecht angewiesen. Trotzdem tritt das Kirchenrecht viel zu kurz in Erscheinung.

b) Die theologische Begründung der »Landeskirche« im Vergleich zur EKD oder zum LWB kommt auch zu kurz. Auf S. 189f. wird das Dienstverhältnis des Pfarrers erwähnt, dass es »zur Landeskirche und nicht zur Einzelgemeinde besteht«, eine Tatsache, die das Verständnis der theologischen Legitimation der Landeskirche noch weiter erschwert.

Für die Orthodoxe Kirche, die auf der Ebene eines Staates oder eines Volkes organisiert ist, ist der Begriff »Landeskirche« ohnehin nur schwer zu verstehen. Das Argument, dass die Bundesländer und damit die Landeskirchen »historisch gewachsen« und die sekundären Hauptverwaltungsinstanzen bei den Landeskirchen und nicht bei der EKD sind, bleibt über 60 Jahre nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland nicht selbstverständlich. Sowohl die theologische Begründung als auch die rechtlich – praktische Effektivität des Systems bleiben für ökumenisch Interessierte unklar.

c) Im wichtigen Kapitel der Rezeption ökumenischer Texte (S. 271–285) werden die Probleme vom Autor selbst sehr kritisch präsentiert. Unklar bleibt jedoch, welches die konkreten Organe für eine kirchenrechtliche Rezeption dieser Texte sind. Die »zuständigen kirchenleitenden Autoritäten und Gremien« der Evangelischen Kirchen (S. 276) werden hier nicht ausdrücklich erwähnt. Überdies ist orthodoxerseits der Idee der Einbeziehung »aller« Ebenen der Kirche durch einen »synodalen Urteils- und Willensbildungsprozess« völlig zuzustimmen, faktisch aber völlig unklar und braucht auf jeden Fall eine Konkretisierung und genauere Definition.

d) Die Problematik der Frauenordination in der Orthodoxen Kirche, die orthodoxerseits im Dialog mit dem Protestantismus als »kirchenspaltend« dargestellt wird, ist ein wenig undifferenziert (S. 272). Die Existenz der Diakoninnen in der Alten Kirche wurde von der Orthodoxie nie in Frage gestellt und es gibt durchaus sehr viele orthodoxe Stimmen, die für die Wiedereinführung des Diakonats der Frau plädieren.

e) Eine sehr gute Annäherung zur Ostkirchlichen Rechtsordnung ist die Möglichkeit der Anwendung des Prinzips der Oikonomia im evangelischen Kirchenrecht, gleich auf der letzten Seite des Buches (S. 297), wo die Schlussfolgerung und die eigene Meinung des Autors zur Kirchenrechtsreform steht. In einer sehr wichtigen Stelle seines Buches heißt der Autor ein wichtiges Anwendungsprinzip des Orthodoxen Straf- und Disziplinarrechts gut und öffnet neue wichtige Perspektiven für den Dialog mit der Orthodoxie. Die altkirchliche Tradition wird hier wieder aus einer evangelischen Sicht aufgenommen und weiterentwickelt. Vielleicht sind die Kirchenrechtsordnungen und die damit verbundenen theologischen Vorstellungen doch nicht so weit auseinander, wie man am Anfang denkt und



das Kirchenrecht ist nicht einer der haupttrennenden, sondern eher die Konfessionen zusammenbindenden Wissenschaften! Und diese Feststellung gewinnt ein orthodoxer Leser auch durch die Lektüre des durchaus interessanten Buches von Matrin Honecker! Demzufolge ist der Schlussfolgerung der Rezension von Univ.-Prof. Dr. Karl W. Schwarz auch orthodoxerseits nur zuzustimmen, dass »im Blick auf die notwendige ökumenische Diskursfähigkeit der AbsolventInnen [...] dieses Buch nur uneingeschränkt empfohlen werden [kann]«.

*Anargyros Anapliotis, München*

*Johannes Oeldemann, Orthodoxe Kirchen im ökumenischen Dialog. Positionen, Probleme, Perspektiven, (Thema Ökumene 3), Paderborn: Bonifatius 2004, 198 S. kt., (ISBN: 3-89710-255-2)*

Johannes Oeldemann, einschlägig ausgewiesener Ökumeniker und Ostkirchenkundler aus dem Johann-Adam-Möhler-Institut in Paderborn, hat mit diesem Taschenbuch eine fundierte und gut verständliche Einführung in die Thematik »Orthodoxie und Ökumene« vorgelegt. Sein Buch ist im Bonifatius-Verlag in der Reihe »Thema Ökumene« erschienen und eignet sich gut zur Einführung für Studierende und andere Interessierte. Die Zielgruppe besteht dabei vor allem aus nicht-orthodoxen Lesern, denen ein Einblick in orthodoxe Standpunkte im ökumenischen Dialog vermittelt werden soll. Damit ist zugleich eine Grenze dieses Buches angezeigt, denn die orthodoxe Perspektive kommt nicht in authentischer Weise, sondern nur mittelbar zum Ausdruck, nämlich aus der Sicht eines katholischen Theologen. Oeldemann zeigt dabei viel Verständnis für orthodoxe Standpunkte (auch dort, wo diese im ökumenischen Dialog allgemein kritisch gesehen werden); zugleich geht er in einzelnen Fällen auf Distanz und bezieht eine fundierte eigene Position.

In einem einleitenden Kapitel werden »Orthodoxe Impulse am Beginn der ökumenischen Bewegung« historisch gewürdigt. Im zweiten Kapitel geht es um die Beziehungen zwischen der Orthodoxie und dem Ökumenischen Rat der Kirchen, wobei auf die aktuellen Konflikte und die Bemühungen um eine Neuordnung der orthodoxen Mitarbeit im ÖRK besonders eingegangen wird. Im dritten Kapitel werden die zahlreichen bilateralen Dialoge vorgestellt, in denen sich orthodoxe Kirchen engagieren – hier liegt ein Schwerpunkt der Darstellung bei den Dialogen auf nationaler Ebene, denen im Vergleich zu den internationalen Dialogen eine besondere Bedeutung zugesprochen wird. Den Beziehungen zwischen Orthodoxie und katholischer Kirche ist ein eigenes Kapitel gewidmet, hier mit besonderem Augenmerk auf dem Umbruch in Osteuropa und auf den Konflikten mit der russisch-orthodoxen Kirche im Zusammenhang mit den unierten Ostkirchen in der Ukraine. Von besonderem Interesse ist das Kapitel fünf, überschrieben mit »Historische Erblasten und kulturelle Eigenarten – Probleme im Dialog mit der Orthodoxie«. Darin fragt Oeldemann nach den tiefer liegenden Ursachen der zahlreichen Konflikte zwischen Ost- und Westkirche und beschreibt diese einfühlsam und aufschlussreich. Seiner Auffassung nach besteht ein wichtiger Grund für die gegenseitige Entfremdung darin, dass sich das orthodoxe Geschichtsbewusstsein grundlegend von der westlichen Sicht unterscheidet und dass dieser Unterschied in der Begegnung zumeist nicht genügend beachtet wird.

Abgerundet wird das Buch durch ein Kapitel unter der Überschrift »Orthodoxe Positionsbestimmungen«, worin Oeldemann das ekklesiologische Selbstverständnis